

## Garantiebedingungen

1. Die Firma Eder GmbH garantiert eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit des neuen Fahrzeuges in Werkstoff und Werkarbeit während der Dauer von 24 Monaten mit einer Kilometerbegrenzung auf 120.000 km – 10 Jahre auf den Rahmen - nach Auslieferung an den Ersterwerber, soweit sich nachfolgend nichts anderes ergibt.
2. Die Garantie erstreckt sich ausschließlich auf Original Eder-Ersatzteile. Für die von uns ein- oder ausgebauten Fremdteile gelten die Garantiebedingungen der jeweiligen Hersteller, die wir 6 Monate lang vertreten. Wird der Hersteller erfolglos in Anspruch genommen, treten wir die uns zustehenden Gewährleistungsansprüche an den Kunden ab.
3. Liegt ein gewährleistungspflichtiger Mangel vor, muss die Firma Eder darüber in Kenntnis gesetzt werden und die Reparatur freigeben. Die Behebung des Mangels wird nach unserer Wahl durch kostenlose Instandsetzung oder Ersatzteillieferung vorgenommen. Ersetzte Teile gehen kostenlos in unser Eigentum über. Wird die Mängelbeseitigung von einer von uns autorisierten Werksatt vorgenommen, so erstatten wir die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Arbeits- und Materialkosten nach Vorgabezeit, dem jeweils gültigen Lohnerstattungssatz der Firma Eder GmbH und dem Netto-Materialwert.
4. Garantie Ausschlüsse:  
**Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:**
  - a. durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis sowie für Folgeschäden aus einem nicht instandgesetztem Unfallschaden.
  - b. für Schäden, die durch extreme Abnutzung bzw. Überbeanspruchung z.B. Überladung entstanden sind. Wenn das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde.
  - c. für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, aus Reparaturauftrag oder aus anderweitiger Garantiezusage eintritt oder einzutreten hat.
  - d. durch Verschleiß und Schäden, die auf Fahrlässigkeit oder unsachgemäße Behandlung oder auf äußere, durch uns nicht zu vertretende Einflüsse zurückzuführen sind.  
Es wird ferner kein Ersatz von Material- und Lohnkosten geleistet für Verschleißteile.  
Zu Verschleißteilen zählen u.a. Bremsteile, Kardanwelle, Radlager, Reifen, Stoßdämpfer, Auflaufeinrichtungen, Kippschere, Planengestelle und Planen.
  - e. die Garantie erlischt ferner, wenn keine Wartungsarbeiten, 1mal jährlich, durchgeführt und diese gemäß Wartungs- und Revisionsliste nachgewiesen wurden. (Schmierer beweglicher Teile, Ölwechsel von Hydraulik usw.)
  - f. die deshalb entstanden sind, weil der Schaden nicht unverzüglich gemeldet und das Fahrzeug zur Reparatur bereitgestellt wurde.
5. Die Mängelrüge muss vor Ablauf der Garantiezeit unverzüglich nach Entdeckung des Mangels schriftlich, vollständig und leserlich auf dem entsprechenden Eder – Formblatt bei uns eingehen.
6. Die Garantie erlischt, wenn das Fahrzeug von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist und der geltend gemachte Mangel in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht.
7. Garantieleistungen verlängern die Garantiezeit nicht und setzen auch keine neue Garantiezeit in Gang.
8. Anderweitige Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
9. Garantieleistungen werden nur in Tuntenhausen – bzw. nach Absprache mit der Firma Eder GmbH bei einer autorisierten Werkstatt – durchgeführt. Dabei anfallende Transportkosten, Ausfallkosten und Kosten für ein Leihfahrzeug gehen stets zu Lasten des Leistungsempfängers.